



**Rechtsanwaltskanzlei**  
**Dr. Rathenau & Kollegen**  
PORTUGAL - ALGARVE

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,  
E, P-8600-678 Lagos  
Tel: +351-282-780-270  
Fax: +351-282-780-279  
Email: [anwalt@rathenau.com](mailto:anwalt@rathenau.com)  
Internet: [www.anwalt-portugal.de](http://www.anwalt-portugal.de)

**Eheliches Güterrecht: Vergleich des deutschen und des portugiesischen Rechts insbesondere in Hinblick auf die Eigentumslage**

Text von Rechtsanwalt *Dr. Alexander Rathenau*, Lagos und Rechtsreferendarin *Malaika Jakobs*, Hannover (z.Z. Lagos)

Datum: 21.09.2009

Bei einem Vergleich des deutschen und des portugiesischen Ehegüterrechts unterscheiden sich diese hauptsächlich in der Ausgestaltung des *gesetzlichen Güterstandes* in Hinblick auf die *Eigentumslage des Vermögens der Eheleute*.

Haben beide Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit, findet gem. Art. 53 I C.C. port. deutsches Güterrecht Anwendung. Bei verschiedenen Staatsangehörigkeiten der Eheleute kommt es gem. Art. 53 II C.C. port. auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Eheschließung an.

Das deutsche Recht sieht unterschiedliche güterrechtliche Modelle vor: die Zugewinngemeinschaft, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

Hierbei stellt die Zugewinngemeinschaft den gesetzlichen Güterstand dar, der maßgeblich ist, soweit die Eheleute keine andere Vereinbarung durch Ehevertrag treffen.

Im portugiesischen Ehegüterrecht gibt es ebenfalls eine Gütergemeinschaft (*regime de comunhão (geral) de bens*) sowie eine Gütertrennung (*regime de separação de bens*). Gesetzlicher Güterstand nach portugiesischem Recht ist die Errungenschaftsgemeinschaft (*regime de comunhão de adquiridos*).

In der Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht gilt grundsätzlich der Gedanke, dass alles, was die Eheleute während der Ehe erwirtschaften, von beiden Ehepartnern gleichermaßen erlangt wurde. Dieses gilt auch, sofern ein Partner ausschließlich im Haushalt tätig ist.

Anders als bei dem nach portugiesischen Recht bestehenden gesetzlichen Güterstand der Erwerbngenschaftsgemeinschaft entsteht in der Zugewinnngemeinschaft gem. § 1363 II BGB jedoch kein Ehevermögen von Gesetzes wegen.

Vielmehr bleibt nach deutschem Recht der jeweilige Ehepartner während der Ehe alleiniger Inhaber seines Vermögens und erwirbt das Eigentum an allem, was er zur Zeit des Güterstandes erwirtschaftet. Ebenso verwaltet er sein Vermögen selbständig. Erst nach Beendigung der Ehe findet ein Ausgleich statt. Dieser erfolgt entweder in Form einer Erhöhung des Erbrechts oder durch einen Ausgleichsanspruchs desjenigen, der weniger erwirtschaftet hat.

Jedoch unterliegen die Ehepartner einigen Beschränkungen zum Schutz des jeweils anderen.

So bedürfen die Ehepartner gem. § 1365 I BGB der Zustimmung des anderen für Geschäfte, mit denen sie sich verpflichten, über ihr jeweiliges Vermögen im Ganzen zu verfügen. Eine Verfügung über das Vermögen im Ganzen wird regelmäßig auch dann angenommen, wenn diese sich auf Einzelgegenstände bezieht, die nahezu das gesamte Vermögen ausmachen. Bei geringerem Vermögen bleibt das Geschäft zustimmungsfrei, wenn 15 % des Vermögens verbleiben, bei größerem Vermögen liegt die Grenze bei 10 %.

Bei Verfügungen über Grundstücke wird eine Zustimmungspflicht in der Regel bejaht, wenn ansonsten nur bewegliches Vermögen verbleibt und der Wert des Grundstücks über 7/10 des gesamten Vermögens ausmacht, wobei der zu erzielende Gegenwert außer Betracht bleiben soll.

Ebenso der Zustimmung bedürfen gem. § 1369 I BGB Geschäfte, mit denen ein Ehepartner über einen ihm gehörenden Gegenstand des ehelichen Haushalts verfügt oder sich hierzu verpflichtet. Gegenstände des ehelichen Haushalts sind dabei im Allgemeinen solche, die dem Gebrauch beider Ehepartner dienen.

Im deutschen Güterrecht gilt überdies gem. § 1370 BGB für Haushaltsgegenstände, die als Ersatz für alte Gegenstände angeschafft wurden, dass der neue Gegenstand in das Eigentum desjenigen übergeht, dem auch der alte Gegenstand gehörte. Dieses gilt unabhängig davon, wer den neuen Gegenstand angeschafft hat.

In der portugiesischen Errungenschaftsgemeinschaft haben die Eheleute ein gemeinsames Ehevermögen, welches sie gesamthänderisch verwalten. Mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens bedarf es grundsätzlich der Zustimmung des jeweils anderen Ehegatten.

Bei einer Immobilienveräußerung durch portugiesische Eheleute ist besonders darauf zu achten, dass unabhängig vom Güterstand, in dem die Veräußerer leben, stets die Zustimmung des anderen Ehegatten für die Verfügung (Veräußerung, Belastung, Vermietung etc.) über die Familienwohnung erforderlich ist. Außer im Fall der Gütertrennung bedarf es auch für die Verfügung über alle anderen Arten von Immobilien der Zustimmung des Ehegatten.

Fehlt bei einer solchen Verfügung die Zustimmung des anderen Ehepartners, ist diese annullierbar. Daher ist es stets ratsam, bei Immobiliengeschäften in Portugal den Familienstand des Veräußerers zu erfragen und sich gegebenenfalls eine Zustimmung des Ehegatten geben zu lassen.

Während nach deutschem Recht die Zustimmung ihrer Form nach nicht der des zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfts bedarf, ist die Rechtslage im portugiesischen Recht diesbezüglich anders.

Art. 1684 II C.C.port. verweist für die Form der Zustimmung auf die Bestimmungen zur Vollmacht. Die Vollmacht erfordert jedoch gem. Art. 262 II C.C. port. grundsätzlich die gleiche Form wie das zustimmungsbedürftige Geschäft.

Daher bedarf die Zustimmung des Ehegatten nach portugiesischem Recht bei einem Grundstückskaufvertrag stets der notariellen (bzw. seit dem 01.01.2009 der anwaltlichen) öffentlichen Beglaubigung.

---

Stichwörter:

Portugal Anwalt, Anwalt Portugal, Rechtsanwalt Portugal, Portugal Rechtsanwalt, Recht Portugal, Portugal Recht, Grundstücksrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Immobilienrecht Portugal, Kanzlei Portugal, Anwaltskanzlei Portugal, Anwalt Algarve, Portugiesisches Recht, Vertrag Portugal, Übersetzung portugiesisch, Beglaubigung Portugal, Rechtsberatung Portugal, Vertragsrecht Portugal, Grundstücksrecht Portugal, Baurecht Portugal, Verwaltungsrecht Portugal, Gesellschaftsrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Familienrecht Portugal, Erbrecht Portugal, Gesetze Portugal, Notar Portugal, Portugal Notar, Gerichte Portugal, Justiz Portugal, portugiesische Justiz, Verordnung Portugal, Auto Portugal, Advokat Portugal, Portugal Advokat, deutscher Rechtsanwalt Portugal, Deutsch-portugiesische Handelskammer, Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Portugiesische Sprache, Beratung Portugal, Lagos Anwalt, Anwalt Lagos, Advogado Lagos, Advogado Portugal, Anwaltssozietät Portugal, Fragen zum portugiesischen Recht, Lawyer portugal, Lawyer Algarve, Solicitor Portugal, Solicitor Algarve, Portugese Law.